

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „mehrwert - Agentur für Soziales Lernen GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2 Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die gezielte und systematische Förderung sozialen Lernens, vor allem junger Menschen, sowohl in Theorie wie in Praxis. Hierzu soll der im *Projekt Soziales Lernen* entwickelte Ansatz ‚Lebenswelten verbinden‘ fortgeführt und weiterentwickelt werden. Junge Menschen erhalten Gelegenheiten zu Begegnungen und gemeinsamen Aktivitäten mit Menschen in betreuten Lebenssituationen. Durch eine entsprechende Organisation und Gestaltung wird eine grundlegende Auseinandersetzung mit Fragen des Sozialen und die Entwicklung sozialer Kompetenzen gefördert. Durch gemeinsame Projekte zwischen Schulen, Betrieben, Jugendorganisationen und sozialen Einrichtungen entstehen neuartige Formen der Kooperation.
- (2) Gegenstand des Unternehmens sind Organisation und Durchführung von Praxisprojekten zur Vermittlung sozialer Kompetenz und sozialer Qualifikationen, die Beratung und Fortbildung Dritter bei solchen Maßnahmen, Beiträge zum Ausbau und zur Vernetzung regionaler Strukturen, Durchführung und Vergabe von Forschungsprojekten und Grundlagenarbeit im Bereich des sozialen Lernens.
- (3) Das Unternehmen versteht seine Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi und als Auftrag zur Ausübung christlicher Nächstenliebe. Es arbeitet auf der Grundlage des Arbeitskreises christlicher Kirchen und ist Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die mit den Zielen der Diakonie und mit dem Zweck und Gegenstand des Unternehmens in Einklang stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die vertragsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen – soweit nicht gemeinnützigkeitsrechtlich etwas anderes zulässig ist – keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4 Stammkapital und Einlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.600 (fünfundzwanzigtausendsechshundert).
- (2) Hiervon übernehmen
 - a) das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.
eine Stammeinlage von Euro 6.400
 - b) die Evangelische Landeskirche in Württemberg vertreten durch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg
eine Stammeinlage von Euro 6.400
 - c) Südwestmetall e.V.
eine Stammeinlage von Euro 6.400
 - d) die Stiftung "Stifternverbund zur Förderung Sozialen Lernens"
eine Stammeinlage von Euro 6.400
- (3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen. Die Hälfte des Betrags ist sofort fällig.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Mehrere Geschäftsführer/innen sind, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen, nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Aufgabe der Geschäftsführung ist die Leitung, Organisation und Koordination des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft (Agentur für Soziales Lernen).

- (4) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Die Geschäftsführer/innen sind an die gesetzlichen Vorschriften, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und deren sonstige Weisungen sowie an die Bestimmungen einer etwaigen Geschäftsordnung und ihres Anstellungsvertrages gebunden. Von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte sind nur mit deren Zustimmung vorzunehmen.
- (6) Eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedürfen jedenfalls alle wichtigen und außergewöhnlichen Geschäfte und Maßnahmen. Dies gilt insbesondere bei folgenden Geschäften:
 - 1. Aufnahme neuer Geschäftszweige
 - 2. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten
 - 3. Abschluss von Verträgen gleich welcher Art mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren
- (7) Die Geschäftsführer/innen haben konstruktiv und vertrauensvoll mit dem Fachbeirat zusammenzuarbeiten und dessen Kompetenzen zu beachten.
- (8) Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 7 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein(e) Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt diese(r) die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder ein(e) Geschäftsführer/in gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft.
- (2) Jedem Geschäftsführer/jeder Geschäftsführerin kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Geschäftsführer/innen der Gesellschaft können generell oder im Einzelfall ermächtigt werden, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter Dritter zu vertreten.

§ 8 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung wählt aus Ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Sie tritt auf Einberufung durch die/ den Vorsitzenden, einen Gesellschafter oder eine/n Geschäftsführer/in mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Ist

der Gesellschafter eine juristische Person, so wird er in der Gesellschafterversammlung durch eine natürliche Person vertreten.

- (3) Für die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Stimmkraft der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung ist unabhängig vom Anteil am Stammkapital. Die Stimmkraft verteilt sich wie folgt:
- | | |
|---|-----------|
| a) Diakonisches Werk der evangelischen Kirche
in Württemberg e. V. | 1 Stimme |
| b) Südwestmetall e.V. | 1 Stimme |
| c) Jugendstiftung Baden – Württemberg | 1 Stimme |
| d) Stiftung "Stiffterverbund zur Förderung Sozialen Lernens" | 5 Stimmen |

Bei einer Veränderung der Zusammensetzung der Gesellschafter ist eine Änderung der Stimmkraftverteilung möglich. Hierbei darf das Gewicht des ‚Stiffterverbunds zur Förderung Sozialen Lernens‘ nicht weniger als 51 v.H. der Stimmen und nicht mehr als 74 v. H. der Stimmen betragen.

- (5) Über folgende Gegenstände kann nur in einer Gesellschafterversammlung, in der mindestens drei Viertel der Stimmen vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen beschlossen werden:
1. Aufnahme neuer Gesellschafter
 2. Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals
 3. Einrichtung eines Beirats und Festlegung von dessen Aufgaben und Befugnissen
 4. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
 5. Sonstige Satzungsänderungen
 6. Auflösung der Gesellschaft
- (6) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In diesem Falle bedarf es nicht der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, wenn sich sämtliche Gesellschafter in der genannten Form mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der genannten Stimmabgabe außerhalb der Gesellschafterversammlung einverstanden erklären.
- (7) Formfehler bei der Ladung stehen der Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung dann nicht entgegen, wenn alle Gesellschafter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (8) Der/die Vorsitzende des Fachbeirats nimmt beratend an den Gesellschafterversammlungen teil.

§ 9 Fachbeirat

- (1) Zur inhaltlichen und fachlichen Beratung kann ein Fachbeirat eingerichtet werden. Dieser soll nicht mehr als 15 Personen umfassen.
- (2) Die einzelnen Mitglieder werden auf Beschluss der Gesellschafterversammlung berufen. Bei der Zusammensetzung des Fachbeirats ist darauf zu achten, dass sich eine möglichst breite Beteiligung vieler gesellschaftlicher Gruppen und Teilbereiche widerspiegelt.
- (3) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in kann an den Gesellschafterversammlungen beratend teilnehmen.

§ 10 Aufgaben des Fachbeirats

- (1) Der Fachbeirat berät die Gesellschaft bei inhaltlichen und fachlichen Fragestellungen, insbesondere
 1. Fragen der konzeptionellen Weiterentwicklung und der Ausweitung des Projektangebots auf neue Zielgruppen
 2. Fragen der strukturellen und regionalen Verankerung entsprechender Projekt- und Beratungsangebote
- (2) Der Fachbeirat unterstützt die Arbeit der Gesellschaft auch durch Kontakte zu verschiedenen gesellschaftlichen Institutionen, Ministerien, Verbänden und Vereinigungen.
- (3) Beschlüsse des Fachbeirates haben empfehlenden Charakter. Sie werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang), sowie - soweit gesetzlich erforderlich - einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt.
- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, ebenso die Entlastung der Geschäftsführung.

§ 12 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von neun Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum Schluss des Jahres 2002, kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil – unter Beachtung der §§ 30 bis 35 GmbHG – auf die Gesellschaft oder einen von ihr benannten Gesellschafter oder auf eine andere Person, Personengesellschaft oder juristische Person zu übertragen.
- (3) Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sofern die Gesellschaft nicht binnen einer Frist von sechs Monaten seit Empfang der Kündigung die Einziehung aller Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters erklärt oder deren Abtretung an die Gesellschaft verlangt.

§ 15 Beendigung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Durchführung und wählt die Liquidatoren. Sie bestimmt auch deren Vergütung. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Liquidatoren Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abzug der jeweiligen Geschäftsanteile verbleibende Gesellschaftsvermögen einer körperschaftlichen kirchlich - diakonischen Einrichtung in Württemberg oder der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu. Diese hat es für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 18 Schlussbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nicht anders bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter haben dann jeweils eine solche Regelung zu treffen, die den Zweck der betreffenden Bestimmung wirksamer- und durchführbarerweise am ehesten erreichen kann.

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung bis zu einem Betrag von Euro 2.000.